

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**, Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim in Stuttgart. E-Mail: accounting@uni-hohenheim.de



WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, Partner, Grant Thornton Germany AG, Düsseldorf, sowie Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. E-Mail: gernot.hebestreit@de.gt.com



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Universität Linz sowie stellv. Leiter der OePR (Österr. Prüfstelle für Rechnungslegung), Wien. E-Mail: rohatschek@jku.at
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr. **Thomas Senger**, Partner, Grant Thornton Germany AG, Düsseldorf, und Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf. E-Mail: thomas.senger@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich. E-Mail: consulting@teitler.ch

//umstritten. Die Welt der IFRS ist äußerst komplex. Regelungslücken daher nicht ungewöhnlich. Sie entstehen durch sich verändernde ökonomische Bedingungen oder aufgrund von Unklarheiten im Standard selbst, welche v.a. aus der Bilanzierungspraxis über Eingaben an das IFRS Interpretations Committee herangetragen werden. Dabei kommt dem IFRS IC eine gewichtige Rolle bei der Auslegung der Vorschriften zu; entweder durch Verabschiedung von Interpretationen (IFRICs) oder durch Agendaentscheidungen, sog. Non IFRICs. Zwei hervorsteckende und teils umstrittene Sachverhalte thematisiert in diesem Heft der aufschlussreiche Beitrag von *Sebastian Weller* und *Natalie Wachnin*. Zum einen geht es um ein Bilanzierungsproblem zur Definition eines substantziellen Austauschrechts für ein Leasingobjekt; zum anderen um eine vermeintlich einfache Anfrage hinsichtlich der Ausbuchung von Forderungen bzw. Einbuchung von Zahlungsmitteln gem. IFRS 9, insbesondere bei elektronischen Überweisungssystemen.

Von IFRS-Regelungslücken und (nicht) verabschiedeten Non IFRICs

Und das ist eine spezielle Sache. Denn die radikale Kürzung der Agendaentscheidung und der Umstand, dass am Ende gar keine Agendaentscheidung veröffentlicht wurde, mag verwundern. Stattdessen wird die Thematik nun im Rahmen des Exposure Draft ED/2023/2 adressiert, den *Julia Busch* und *Christian Zwirner* ebenso in diesem Heft vorstellen (IRZ 2023, 261). Vorgeschlagen werden punktuelle Nachbesserungen an IFRS 9 und IFRS 7, die aus den Ergebnissen des *Post-Implementation Review* zu IFRS 9 sowie – wie gesagt – aus der o.g. Thematik zur Erfassung von Barmitteln über elektronische Zahlungssysteme resultieren. Doch nochmals zurück zum IFRS IC. 2020 hat der IASB das *due process handbook* geändert und den zu erwartenden Zeithorizont der Anwendung eines Non IFRIC eher eng gesteckt – also eher auf Wochen oder Monate denn Jahre. Bilanzierer stehen hier wohl vor besonderen Herausforderungen. Zudem: Nicht immer gelingt eine wirkliche Klarstellung von Regelungslücken (wie im Falle von *cash received via electronic transfer*). Gerade deshalb, so die Empfehlung von *Weller/Wachnin*, müssen die Bilanzersteller hinterfragen, ob – sogar im Fall einer Nichtverabschiedung einer Agendaentscheidung – eigenes Handeln zu diesem Zeitpunkt nicht bereits angebracht wäre. Die informativen Hintergründe im Top-Thema Juni.

//nachgefragt. Die Ablösung von IAS 39 durch IFRS 9 – insbesondere Phase 3 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen – sieht er als eines seiner spannendsten IFRS-Projekte. Nicht verwunderlich, denn das besondere Interessensgebiet von Dr. *René Pollmann* gilt dem *Hedge Accounting*. Und darüber sollte man, seiner Meinung nach, auch mehr lesen. Die kurzweiligen Eindrücke von Dr. *René Pollmann*, Experte für *Hedge Accounting* mit einem Faible für karibisches Flair, Privatpilotenlizenz und viel optimistischer Ausstrahlung – im neuen IRZ-Blitzlicht.

Interessantes Lesevergnügen mit dem Juni-Heft der IRZ!

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion